



Brüssel, 21. April 2026

Konsultation der EU-Kommission zur Richtlinie (EU) 2019/1937 („Whistleblower-Richtlinie“)

Stellungnahme der kommunalen Spitzen- und Landesverbände Bayerns und Baden-Württembergs¹

Unsere Kommunen – die Gemeinden, Städte, Landkreise und Bezirke – sind tagtäglich erste Ansprechpartner für ihre Bürgerinnen und Bürger. Sie sind Grundlage des demokratischen Staates sowie Träger der kommunalen Selbstverwaltung und daher auch Gradmesser der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Verfahren. Aus diesem Grund benötigen die Kommunen Rahmenbedingungen, die es ihnen ermöglichen, ihr verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf kommunale Selbstverwaltung wirksam ausüben zu können.

Viele Kommunen und kommunale Unternehmen in Bayern und Baden-Württemberg sehen sich heute mit erheblichen Herausforderungen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben konfrontiert: Geopolitische Verwerfungen, angespannte öffentliche Haushalte, der wirtschaftliche Strukturwandel, die Folgen des Klimawandels und der Klimaanpassungen, die Asyl- und Flüchtlingssituation und die Digitalisierung setzen die Kommunen aus gleich mehreren Richtungen unter Druck. Mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen lassen sich deshalb bereits zentrale Aufgaben, wie die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge, die Sicherstellung von Kinderbetreuungsplätzen oder die Gewährleistungen des Zivil- und Katastrophenschutzes, kaum noch bewältigen. Gleichzeitig wird die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte zunehmend schwieriger.

Wir begrüßen daher die aktuelle Schwerpunktsetzung der EU-Kommission, das EU-Recht generell vereinfachen, Bürokratie abbauen und damit die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der EU stärken zu wollen. Hierbei müssen Entlastungen durch die EU über alle Politikbereiche hinweg und im Sinne eines „[kommunalen Omnibus](#)“ die Umsetzungsebene vor Ort mitdenken. Nur so kann langfristig gewährleistet werden, dass Entlastungen durch Verfahrensvereinfachungen und Abbau von Bürokratie auch spürbar in den Kommunen und damit bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommen.

Vor diesem Hintergrund weisen wir auf folgenden Punkt hin:

¹ Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Bezirkstag; Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg

Kein praktischer Nutzen: kaum Meldungen – keine bekannten Aufdeckungen

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass interne Meldesysteme in der kommunalen Praxis nahezu keinen messbaren Rücklauf bringen. Eine stichprobenartige Abfrage bei einzelnen Kommunalverwaltungen ergab überwiegend keine bzw. nur einzelne Meldungen. Zudem sind z. B. der bayerischen Staatsregierung im kommunalen Bereich keine Fälle bekannt geworden, in denen relevantes Fehlverhalten erstmals durch solche Meldesysteme aufgedeckt worden wäre. Da die Kommunen bereits heute einem engmaschigen Kontrollsystem unterliegen (u. a. Dienst- und Fachaufsicht, Petitionsrechte, Widerspruchs- und Klageverfahren, umfassende Auskunftsansprüche der Öffentlichkeit, Rechnungsprüfung, Gremienkontrolle), verwundert dieser Befund nicht. Kommunale Beschäftigte tragen zudem eine persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit ihres Handelns, ihnen stehen weitgehende innerdienstliche Melde- und Beschwerdewege bis zur obersten Dienstbehörde offen. Der Vorhalte- und Betriebsaufwand der Hinweisgebersysteme steht damit in keinerlei Verhältnis zum – im Grunde nicht vorhandenen – Nutzen.

Unsere Forderung:

Vor diesem Hintergrund regen wir an, Art. 8 Abs. 9 der Richtlinie dahingehend zu lockern, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, Kommunen sowie ihre Zusammenschlüsse und Unternehmen generell – unabhängig von Einwohnerzahl und Personalstärke – vom Anwendungsbereich auszunehmen (neuer Wortlaut: „Die Mitgliedstaaten können Gemeinden oder sonstige juristische Personen im Sinne des Unterabsatz 1 dieses Absatzes von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausnehmen“).

Wir begrüßen ausdrücklich, dass es derzeit bereits eine Ausnahme für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohner/innen und kommunale Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden gibt. Diese Regelung verdeutlicht unseres Erachtens bereits, dass der mit dem Vollzug des Gesetzes verbundene Verwaltungsaufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zu der zu erwartenden Zahl interner Meldungen steht. Diese Ausnahme ist aber noch nicht weitgehend genug und muss die gesamte kommunale Verwaltung umfassen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Europabüros der bayerischen und der baden-württembergischen Kommunen gerne zur Verfügung.